Gemarkung Dirlos
Flur 1

Bebauungspl
Nr. 5
Dirlos

Bem Turm

Oberliebe

Weg

Erweiterungsgebiet

Am Rössengraben

Landstraße L 3141

Liedeweg

An der Liede

In den Fellen

Jm Loch

Am Kleele

Kirchstraße

Florastraße

Siedlungstraße

Schule

Kellerweg

Friedhof

Andorra
Nr. 2

Andorra
Nr. 1

1. Änderungsgebiete

siehe Verschiebungsplan über Änderung des Flurstückplans

WA I/II 0-25 GRZ 0,3 GFZ 0,1 C

WA I/II 0-25 GRZ 0,3 GFZ 0,4 O

WA II 10-35 GRZ 0,3 GFZ 0,6 O

WA I 0 GRZ 0,3 GFZ 0,3

WA I 0-25 GRZ 0,3 GFZ 0,3

MD II 35 GRZ 0,3 GFZ 0,6 O

WA I 0-25 GRZ 0,3 GFZ 0,3

PILGERZELL WEST 1:1000

Bebauungsplan Pilgerzell, Krs. Fulda, Teil 3

Planzeichen und Festsetzungen:

Es gelten die im Plan jeweils eingetragenen Zeichen und Festsetzungen, äußerstes untersteht jede Festsetzungen, die das gesamte Gebiet betreffen, im Plan jedoch nicht weiter eingetragen sind.

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.

2. Art der baulichen Nutzung:
   - DO — Dorfgebiet
   - WA — Allgemeines Wohngebiet (Ausnahmen gem. § 4 Abs 3 BNO sind zul.)
   - MD — Reines Wohngebiet (Ausnahmen gem §3 Abs BNO sind zul.)

3. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Dachform:
   - V FZ III — Anzahl der max. zul. Geschosse
   - Bauweise: Bergseite eingeschossig, talseite zweigeschossig
   - DP 35 Gdw. — Bedachung: Bei eingetragenem Pirst: Satteldach. Ohne Firstangabe: Flachdach. Gaub und Pult sind unzulässig.
   - GRZ — max. Grundflächenzahl soweit keine kleineren überbaubaren Flächen zeichnerisch festgesetzt sind.
   - GFZ — max. Geschossflächenzahl
   - O — Offene Bauweise.
   - Kniestock — ist als Ausnahme zulässig bis 75 cm
   - Dachgaube — als Ausnahme zulässig bis 2,00 m L.
   - Dachflächenfenster und Dachlogeien zul.
   - Geschoßhöhe (von Geländeanschnitt bis OK FB EG) bei I + II bergseite max. 4,50 m. Bei Hanglage ist talseite der Ausbau des UG. zu Aufenthaltszwecken im Rahmen des § 57 BNO zul. Dabei Traufe max. 6 m über Geländeanschnitt. Bei I/II bergseite + talseite 4,50 m. Das obere talseitige Geschoss darf nicht mehr als 1,50 m über das bergseitigen liegen, die talseitige Traufe darf dabei 6 m über Geländeanschnitt nicht überschreiten.
   - Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 m²

4. Die Überbaubarkeit der Grundstücke, sowie Stellung der Gebäude
   - Baulinie
   - Baugrenze
   - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
   - Überbaubare Grundstücksflächen
   - Geplante Bebauung mit verbindlicher Firstrichtung. Die Stellung und Abmessung der eingetragenen Gebäude ist nicht verbindlich. Die Grenzbaufläche richten sich nach der BNO, auch wenn eine eingetragene Baugrenze einen geringeren Abstand vorsieht.

5. Fläche für den Gemeinbedarf
   - Schule
   - Verwaltungsgebäude
   - Kirche
   - Kindergarten
   - Dorfgemeinschaftshaus

6. Verkehrsflächen
   - Öffentliche Verkehrsflächen
   - Fußwege
   - Öffentliche Parkplätze

7. Fläche für die Beseitigung von Abwasser

8. Oberirdische Versorgungsleitung Po EV. Der Bereich von 10 m ist von jeder Bebauung frei zu halten, solange die Leitung nicht verkabelt wird.

9. Grünflächen
   - Öffentliche Grünfläche
   - Nutzung als Parkanlage
   - Nutzung als Kinderspielplatz

10. Fläche für die Landwirtschaft

12. GA — Flächen für Garagen.
"Einzelgaragen sind - auch bei festgesetzten Baulinien- an der Nachbargrenze zulässig, soweit hierfür keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Wenn Garagen zweier benachbarten Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammen zu fassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden.
Für Garagen sind die Bestimmungen der BNutzVO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mindestens 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringeren Abstand gestatten (z.B. Steilhang) und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden."

13. Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung, soweit sie nicht mit öffentlichen Verkehrsflächen zusammenfallen.

14. Die Baugrundstücke sind ausreichend mit Busch- und Baumgruppen landschaftsgundecer Art zu bepflanzen.
Die im Plan dargestellten Bäume sollen an den betreffenden Stellen in der bezeichneten Art gepflanzt und erhalten werden. Einfriedung ist rasenseitig mit lebender Hecke, Rasenzaun usw. 3o cm über Gehweg als Ausnahme.

15. Sonstige Kennzeichen, Nachrichtliche Übernahme
   - Vorhandene Gebäude
   - Vorhandene Flurstücksgrenzen
   - Geplante Flurstücksgrenzen (nicht verbindlich)
   - Flurstücksbezeichnung
   - Höhenlinien
   - Flurgrenzen
   - Gemarkungsgrenze

Straßen und Wegen müssen notwendige Böschungen auf den angrenzenden Grundstücken durch die Anlieger zugelassen und erhalten werden.

VERMERKE

Katasteramtsvermerk:
"Es wird bestätigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke vom Bereich des Liegenschaftsbuches übereinstimmen."

Fulda, den 17.12.1969
Katasteramt

Schlußbeschlußvermerk:
"Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am ....."

Öffentlichmachungsvermerk:
"Der Planentwurf hat in der Zeit von 6.1.1967 bis 6.2.1967 öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 20.12.1966 vollendet."

Satzungsbeschlußvermerk:
"Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Gemeindevertretung beschlossen worden am 20.12.67 ... beschlossen worden."

Genehmigungsvermerk:
Genehmigt
Wiesbaden, den 16. Juli 1969
Hessisches Ministerium des Innern
Im Auftrag

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung und Offenlegung des Genehmigungsvermerkes:
Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit von 5.11.1969 bis 19.11.69 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 23.10.69 vollendet."
Hoy

BEBAUUNGSPLAN PILGERZELL WEST, KRS. FULDA, TEIL 3

Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

1 : 1000

Lehnert, den 20.10.1969

BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
ARCHITEKTEN BDA
DETLEF LEHNERT FULDA RUF 5074